

+++ BK Tipps +++ BK Infos +++ BK News +++
Nr. 16/05

.....

„Toleranz ist gut – aber nicht gegenüber den Intoleranten“.
(Wilhelm Busch)

Rechtsschutzversicherungen: Prämien für eine Arbeitsrechtsschutzversicherung können als Werbungskosten von der Steuer abgesetzt werden. Dies gilt ebenso für kombinierte Versicherungen für Familien-Rechtsschutzversicherungen oder Familien-Verkehrsrechtsschutz. Es kann dann allerdings nur der Prämienteil angesetzt werden, der nach der Schadenstatistik der jeweiligen Versicherungsgesellschaft auf den Arbeitsrechtsschutz entfällt. Dieser Prämienanteil ist durch eine Bescheinigung der Versicherung nachzuweisen.

+++

Kindergeld: Ein Kind getrennt lebender Eltern ist in die Haushalte beider Elternteile aufgenommen, wenn es sich in beiden annähernd gleichlang aufhält. In diesem Fall müssen die Eltern untereinander bestimmen, wem das Kindergeld zusteht, weil das Gesetz keine eindeutige Lösung vorsieht. Dies entschied der Bundesfinanzhof.

+++

Behinderte: In seiner Einkommensteuererklärung machte ein behinderter Kläger die tatsächlichen Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz als Werbungskosten geltend. Seine Frau hatte ihn an bestimmten Tagen zur Arbeit gefahren und auch wieder abgeholt, weil er wegen seiner eingeschränkten Sehfähigkeit nicht selber fahren konnte. Das Finanzamt berücksichtigte jedoch nur die Entfernungspauschale. Der zu 50 Prozent Behinderte klagte. Ohne Erfolg. Die Richter des Finanzgerichts Rheinland Pfalz stellten fest, dass als Voraussetzung für die Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen folgende Voraussetzungen vorliegen müssen:

- Der Behinderungsgrad muss wenigstens 70 Prozent betragen.
- Wenn der Behinderungsgrad weniger als 70 aber mindestens 50 Prozent beträgt, muss die Beweglichkeit im Straßenverkehr erheblich eingeschränkt sein.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

+++

Sonderzahlungen: Wenn Sonderzahlungen im Arbeitsvertrag lediglich an die Betriebszugehörigkeit gekoppelt sind, müssen sie auch an dauerhaft arbeitsunfähige Mitarbeiter bezahlt werden. Unklare oder pauschale Formulierungen im Arbeitsvertrag müssen zugunsten des Arbeitnehmers interpretiert werden. So entschied das Bundesarbeitsgericht.

+++

Schadenersatz: Arbeitnehmer mit einem geringen Einkommen müssen nicht mit ihrem Gehalt für Schadenersatz aufkommen. Laut Arbeitsgericht Frankfurt unterliegen Schadenersatzforderungen der Pfändungsgrenze von 1350 Euro.

+++

Zeugnis: Ist das Arbeitszeugnis eines Mitarbeiters faktisch fehlerhaft (falsche Daten, Schreibfehler) müssen diese Fehler auf den Wunsch des Mitarbeiters hin berichtigt werden. Der Arbeitgeber darf allerdings den ursprünglichen Zeugnistext nicht verändern. Eine schlechtere Beurteilung ist nicht erlaubt. So entschied das Bundesarbeitsgericht.

+++

Betriebsrat: Wenn der Arbeitgeber einem Außendienstmitarbeiter erfolgsabhängig ein besonders ausgestattetes Büro zur Verfügung stellt, hat der Betriebsrat kein Mitbestimmungsrecht. Die Zuweisung bestimmter Arbeitsmittel ist keine mitbestimmungspflichtige Lohngestaltung, entschied das Bundesarbeitsgericht.

+++

Kündigungsschutz: Ab sechs Beschäftigten gilt das Kündigungsschutzgesetz. Ausschlaggebend ist allerdings die Zahl der regelmäßig Beschäftigten. Wenn der Arbeitgeber nachweisen kann, dass er nur ausnahmsweise mehr als fünf Mitarbeiter beschäftigt hatte, greift der Kündigungsschutz nicht. Dazu muss der Arbeitgeber die Beschäftigtenzahl der jüngsten Vergangenheit, als auch einen plausiblen Ausblick auf die Zukunft vorlegen

+++

Kündigung: Wenn eine Kündigung an die Heimatanschrift eines Arbeitnehmers geschickt wurde, obwohl der Arbeitgeber wusste, dass sich sein Mitarbeiter im Urlaub befindet, ist sie trotzdem wirksam. So entschied das Bundesarbeitsgericht.

+++

Weitere Informationen:

BK Steuerberatungsgesellschaft mbH
...die etwas andere Steuerkanzlei

Hohe Straße 74
70794 Filderstadt
www.bk-steuerberatung.de